

nur äußerlich jetzt ordnungshalber zugefügten Stichwort *To get de scepen* 7 zu tun hat, zeigen deutlich die sekundäre Bildung dieser Form, selbst wenn man die weitere Fortsetzung, die die ursprüngliche Satzfolge etwas kürzt und umstellt und die Zitate kombiniert, noch nicht eindeutig als solche anerkennen wollte.¹

Ähnlich künstlich, lediglich äußerlich textlich besser wird die Trennung in Dm bewerkstelligt. Der Abbruch in III⁸⁰ ist genau der gleiche wie in Dn, so daß also auch hier das schon zu III 81 § 1 gehörige Stichwort noch aufgenommen ist. Dagegen wird aber auch in III 81 § 1 unmittelbar nach der auch hier stehenden Einleitung *Tzugan abir die schepen binnen einir graueschaft* 7c jenes Stichwort *de konig mus wol des riches dinstman mit ortelen vrilasen* 7c wiederholt, wobei die Duplizität der Stichworte wiederum das nicht ordnungsmäßige Zustandekommen anzeigt. Hierauf folgt die Glossenfassung der Codices mit ursprünglicher Einteilung *Vnde sage weren se nicht eigen so weren sie vri . . .*, also abweichend von Dn.

Mit diesem starken Indiz für die Unechtheit der Einteilung in dieser Rezension verbindet sich die innere Unglaubwürdigkeit einer Zusammengehörigkeit von III 82 § 1 und 2. Denn auch in Dn wie in Dm schließt die Glosse von III 82 § 1 mit der Entstehungsnote.² Da aber darauf unmittelbar die Glosse zu III 82 § 2 folgt, so geht die Wirkung dieser bedeutsamen Feststellung völlig verloren; der Leser, der nur diese Rezension kennt, wird sie kaum beachten.³ Dies kann aber ihr Sinn und Zweck nicht gewesen sein, um so mehr, als dieser bei der andern Einteilung, somit bei mindestens einem Artikeleinschnitt nach III 82 § 1, deutlich hervortritt. Das gleiche gilt für den weiteren Fortgang. Ebenso unharmonisch wie die Stellung der feierlichen 'Schlußbeurkundung' mitten in einem langen Glossenstück wirkt der Beginn der 'Konstitutionen' als § 2 eines Artikels, wie es bei der 'vulgaten' Einteilung in Dn und Dm der Fall ist. Es ist daher selbstverständ-

¹) Schon dieses symptomatische Beispiel sollte genügen, um zu erweisen, daß Dn nicht geeignet ist, als Textgrundlage der Glossenedition zu dienen. Auf seine auch sonst im einzelnen vielfach fehlerhafte Gestalt wurde bereits in anderem Zusammenhang hingewiesen.

²) In Dm gleichlautend mit Dv, in Dn fehlen die Schlußworte *alse dy keiser hir gesedht hefft* (vgl. oben S. 577). ³) Daher ist sie wohl auch in der 'vulgaten' Rezension zumeist übersehen worden. Vgl. oben Anm. 8 zu S. 569.